

1027 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. November 1973
über ein Bundesgesetz betreffend die Bedeckung des Abganges des
Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1974

Der Milchwirtschaftsfonds hat zur Erreichung der im Marktordnungsgesetz 1967 genannten Ziele neben anderen Maßnahmen ein Preisausgleichsverfahren sowie ein Verfahren zum Ausgleich der Transportkosten durchzuführen. Da wie in den vergangenen Jahren die Ausgaben durch die Ausgleichsbeiträge der Betriebe nicht gedeckt sind, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, zur Deckung der passiven Ausgleichsverfahren für das Jahr 1974 einen Zuschuß von höchstens 458 Millionen Schilling zu gewähren.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem vorliegenden Gesetzesbeschuß im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, § 2 (Budgetbestimmungen), und § 3 (Vollzugsklausel), soweit er sich auf § 2 bezieht, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. November 1973 über ein Bundesgesetz betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1974, wird - soweit er der Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch

Wien, am 19. November 1973

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann